

16.05.84

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Anlagensanierung)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 8 a der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 17 Abs. 2)

§ 17 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Die Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn die ihr bekannten Tatsachen ergeben, daß die Anordnung für den Betreiber einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dabei sind vor allem die wirtschaftlichen Auswirkungen, die Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und die Dauer des Betriebs der Anlage zu berücksichtigen. Scheidet eine nachträgliche Anordnung nach Satz 1 aus, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 ganz oder teilweise widerrufen; § 21 Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden."

Begründung:

Mit dem Antrag soll die bayerische Initiative zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Drucksache 106/84 nach Maßgabe der Empfehlung

des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 106/1/84 in die nordrhein-westfälische Initiative in Drucksache 81/84 eingefügt und in § 17 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für nachträgliche Anforderungen anstelle der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auf den allgemeinen verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abgestellt werden.

Nach geltendem Recht können die Betreiber gewerberechtlich oder immissionschutzrechtlich genehmigter Anlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet werden, einen fortgeschrittenen Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen einzuhalten. Die dazu erforderliche Anordnung im Einzelfall darf nicht erlassen werden, wenn eine Maßnahme für den Anlagenbetreiber wirtschaftlich nicht vertretbar ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 BImSchG).

Infolge dieser Einschränkung können schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausreichend schnell und wirksam bekämpft werden. Unterhalb der für schädliche Einwirkungen festgesetzten Immissionswerte wird das verbleibende Restrisiko zuwenig gemindert und ungenügend Rücksicht auf die weitere Entwicklung genommen.

Nachträgliche Anforderungen an gewerberechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlagen sollen nicht mehr davon abhängen, daß sie für den Betreiber der Anlagen vertretbar sind. Vielmehr sollen nachträgliche Anordnungen zur Durchsetzung des materiellen Umweltschutzes nur dann unzulässig sein, wenn sie für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden. Im Interesse der Rechtssicherheit wird der allgemein geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz näher konkretisiert:

Vor Erlaß der Anordnung sollen vor allem deren wirtschaftliche Auswirkungen, die Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und die Dauer des Betriebs der Anlage abgewogen werden. Bei der Prüfung der Frage, ob die Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, ist die wirtschaftliche Vertretbarkeit für den Anlagenbetreiber ein wichtiges, aber nicht mehr das alleinige Entscheidungskriterium. Durch Abwägung zwischen den Interessen des Anlagenbetreibers einerseits und den Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft andererseits kann künftig ein für den Umweltschutz besseres Ergebnis erzielt werden.